

3. Ueberschreiten die fortlaufenden Anschreibungen an gestundeten Abgaben verkehrtlich die Stundungssumme, so hat der Stundungsnehmer unverzüglich die nötigen Abzahlungen zu leisten oder für die Erhöhung der Sicherheit und Stundungssumme zu sorgen.

Der Gesamtbetrag der Stundungen eines Monats ist in der Regel in einer Summe abzuzahlen. Abschlagzahlungen müssen mindestens den vierten Teil des Monatsbetrages oder den noch für den Monat verbliebenen Restbetrag erreichen.

Die Abzahlung der gestundeten Beträge hat in der Reihenfolge ihrer Anschreibungen — sowohl bezüglich der einzelnen Auerkennnisse innerhalb eines Monats als auch hinsichtlich der einzelnen Monate selbst — zu erfolgen.

4. Zur Verhütung von Stundungsüberschreitungen durch Stundungsnehmer kann die Führung von Kontrollbüchern vorgeschrieben werden, in die die Klassen die einzelnen gestundeten und abgezahlten Beträge einzutragen haben. Ferner kann in der mit dem Stundungsnehmer aufzunehmenden Verhandlung (§ 19) die Zahlung einer Vertragsstrafe ausbedungen werden, die für jeden Fall der Ueberschreitung der Stundungssumme ein halb vom Hundert des überschießenden Betrags, mindestens aber fünf Mark beträgt. Die Festsetzung und Einziehung dieser Vertragsstrafe erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Hauptzollamt (§ 6), das in geeigneten Fällen von der Festsetzung absehen kann. Der Widerruf der Stundung (§ 25) schließt die Festsetzung der Vertragsstrafe aus.

§ 5.

Die Stundung erfolgt zinsfrei. Wegen des Lagerausgleichs und der Verzinsung der aus einem Veredelungsverkehr zu zahlenden Zollbeträge für Waren der im § 2 Nr. 1 der Zoll-Stundungsordnung (B. St. D.) genannten Art gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 12 der B. St. D. — Zentralblatt für das Deutsche Reich (B. Bl.) 1906 S. 128. Die Erhebung von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig gezahlte Stundungsbeträge erfolgt nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 6.

Der Antrag auf Bewilligung einer Abgabenstundung ist bei dem Hauptzollamt schriftlich anzubringen. Handelt es sich um Reichserbschaftsteuer, so ist der Antrag unmittelbar an das Erbschaftsteueramt zu richten.

Anträge auf Stundungsbewilligung.